

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 9.

Mittwoch, 13. Januar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabetales bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilspalten 43 mm breite Korpuszeile 15 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 10. Dezember 1914 über das Vermischen von Mehl mit anderen Gegenständen (R. G. Bl. S. 534) wird hiermit bestimmt, daß Roggen- oder Weizenmehl, die mit Melasse oder mit Ruder vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Dresden, am 11. Januar 1915.

Ministerium des Innern.

Donnerstag, den 14. Januar 1915, vorm. 10 Uhr

Am im hiesigen Versteigerungsraum Bettzeug, Schürzen, Wollstoff, Garnent, Kleiderstoff u. a. m. gegen sofortige Bezahlung veräußert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts, am 13. Januar 1915.

Maul- und Klauenseuche betr.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Albin Thomas in Riesa, Feldstraße Nr. 12, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bezugsärztlich festgestellt worden.

Als Sperrbezirk

wird gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 der östlich der Kirche und Schützenstraße gelegene bewohnte Teil der Stadt Riesa

und als Beobachtungsgebiet

gemäß § 165 der gleichen Vorschriften der gesamte Bezirk der Stadt Riesa mit Einschluß des Rittergutes Gölzitz

bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften §§ 162—168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetze — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912, Seite 83 ff. —, abgedruckt in Nr. 255 des Riesauer Tageblattes vom 3. November 1914.

Die nach § 168 Absatz 3 der Bundesratsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. anderweit höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorschriften vom 7. April 1912 zum Reichsviehseuchengesetze mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Januar 1915.

Gute Speisekartoffeln

vom Produzenten sucht zu kaufen

Griag-Abteilung 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32.

Angebote an Zentral-Verkaufsstelle erbeten.

Freibank Zeithain.

Donnerstag, den 14. Januar, von vormittags 9—12 Uhr gelangt das Fleisch eines jungen fetten Huhnes, Fund 50 Pf., zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetales.

Die Geschäftsstelle.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 13. Januar 1915.

Als Ergänzung zu der in gestriger Nummer gebrachten Mitteilung über Wildschaden infolge des Krieges wird uns von geschätzter Seite mitgeteilt: Als hauptsächlichste Erzeuger von Wildschaden für hiesige Gegenden kommen nur die Hasen und Kaninchen in Frage, da Rotwild und Schwarzwild nicht vertreten sind und Rehe höchstens durch Verbiß von Büchsen Schaden können. Es ist für jeden Hasenerbehalter ein Verzicht, seinen Hasenbestand durch starken Hennenabschuß, die sonst meistens geschont werden, innerhalb der gesetzlichen Schutzzeit so zu reduzieren, daß im Herbstjahr und Herbst kein Wildschaden angerichtet wird. Da Kaninchen keine Schonzeit genießen, kann dieses Stellenweise sehr schädlich auftretende, vogelfreie Wild jederzeit wirksam bekämpft werden.

Die „Sächs. Staatsztg.“ schreibt: Vielfach wird angenommen, daß die in nicht-sächsischen Truppenteilen stehenden Sachsen aus dem Anlaß ihrer sächsischen Staatsangehörigkeit sächsische Auszeichnungen erhalten. Diese Annahme ist unzutreffend. Die sächsischen Kriegsauszeichnungen sollen vielmehr in erster Linie der Armee unseres engeren Vaterlandes zugute kommen, und zwar solchen Personen, die sich durch Tapferkeit auszeichnen. So hat Sr. Majestät der König bereits das braune und mutige Verhalten einer großen Anzahl von Offizieren und von weit über 4000 Unteroffizieren und Mannschaften seiner Armee durch Auszeichnungen anerkannt. In besonderen Fällen werden auch solche ausgezeichnet, die bei anderen als sächsischen Truppenteilen stehen. Rühmlich wurden einer Reihe von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften Orden und Medaillen verliehen, die Schulter an Schulter mit unseren sächsischen Truppen gekämpft, letztere im Gefecht kameradschaftlich unterstützt und sich hierbei durch besondere Tapferkeit hervorgetan haben.

In diesem großen und schweren Kriege, den unser Vaterland um Sein und Nichtsein kämpft, ist es von höchster Wichtigkeit, daß alles das, was einem unserer Krieger oder über ihn oder von ihm geschrieben ist, sorgfältig aufbewahrt wird. Nicht nur als teure Erinnerung, sondern unter dem Gesichtspunkte, daß solche Schriftstücke möglicherweise einmal als Ergänzungen zu amtlichen Feststellungen des Verbleibs von Vermissten oder Vermundeten oder Befallenen von größter Bedeutung werden können. Wer je in amtlichen Auskunftsstellen Gelegenheit hatte zu beobachten, wie wenig sorgfältig Nachrichten aus dem Felde, z. B. Briefe oder Postkarten von Truppen, Feldwebeln, Kameraden, die den Tod eines Kriegers den Angehörigen mitteilen, von diesen — natürlich aus Unkenntnis der Folgen — behandelt werden; wie diese Schriftstücke vernichtet, verworfen, beschlagnahmt werden; wie man sie anderen Händen anvertraut, sie mit der Post versendet, ins Feld vielleicht auf Nummernübersichten — der fühlt sich zu der ersten Wohnung verpflichtet: „Bewahrt wie ein Kleinod alles was Ihr von solchen Schriftstücken er-

haltet. Macht Euch Abschriften oder laßt Euch solche fertigen, vergeßt dabei aber nicht Scheinbar unwichtige Kleinigkeiten, wie Stempel und Aufschrift, und sorgt womöglich für eine amtliche Beglaubigung der Abschriften. Gebt die Urschriften nicht ohne Not weg — sie können verloren gehen, und damit Beweismittel von unschätzbarem Wert. Und was Ihr mündlich erfährt — durch Kameraden und andere — stellt die Namen der Mitteller fest, schreibt es auf und laßt die Betroffenen es unterzeichnen, wenn es geht. Und hütet das alles getreu und mit Liebe.“

Es erscheint nicht ratsam, deutsche Zeitungen an kriegsgefangene Deutsche im Auslande zu senden oder sie zum Verpacken der Pakete an solche zu verwenden, weil zu befürchten ist, daß in den feindlichen Staaten die Auszubildung derartiger Sendungen vielleicht verzögert und häufig aus erdlichen Gründen auch ganz unterlassen wird.

Die Zahl der seit dem 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1914 von der Landesversicherungsanstalt Sächsisch Sachsen bewilligten Invalidenrenten betrug 176622. Davon sind infolge Todes oder aus anderen Gründen weggefallen 92758, so daß am 1. Januar 1915 noch 83866 Renten liefen, gegen 82948 am 1. Oktober 1914. Während desselben Zeitraumes wurden 45082 Altersrenten bewilligt, davon sind 37186 weggefallen, so daß am 1. Januar 1915 noch 7896 Renten liefen, gegen 7976 am 1. Oktober 1914. Krankenrenten (bei länger als 26wöchiger, aber annehmbarer vorübergehender Krankheit und Erwerbsunfähigkeit) wurden seit dem 1. Januar 1900 15251 bewilligt. Davon sind 13303 weggefallen, so daß am 1. Januar 1915 noch 1948 Renten liefen, gegen 1801 am 1. Oktober 1914. Seit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, dem 1. Januar 1912, wurden 2296 Witwen- und Witwenrenten, 80 Witwenkrankenrenten, 5425 Waisenrenten und 2 Zusatzrenten bewilligt. Davon sind infolge Todes oder aus anderen Gründen bereits 119 Witwen- und Witwenrenten, 12 Witwenkrankenrenten und 449 Waisenrenten weggefallen, so daß am 1. Januar 1915 noch 2177 Witwen- und Witwenrenten, 68 Witwenkrankenrenten, 4976 Waisenrenten und 2 Zusatzrenten liefen. Am 1. Januar 1915 standen also insgesamt 100933 Personen, 1839 mehr als zu Beginn des vorangehenden Vierteljahres, im Genusse von Renten der sächsischen Landesversicherungsanstalt. Bis 31. Dezember 1914 wurde Witwenzins in 2519 Fällen und Waisenausksteuer in 114 Fällen festgesetzt.

Die am 11. Dezember über die Höchstpreise für Erzeugnisse der inländischen Kartoffelzucker- und Kartoffelstärkefabrikation erlassene Verordnung des Bundesrates enthält die Bestimmung, daß die Höchstpreise sich bei Verkäufen, die eine Tonne nicht übersteigen, um 0,60 Mk. für den Doppelzentner erhöhen. Diese Bestimmung wird durch eine neue Verordnung mit Wirkung vom 15. Januar ab wie folgt abgeändert: „Bei Verkäufen von Kartoffelstücken und Kartoffelstücken, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffel-

malmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise um 0,60 Mk. für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die 5 Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.“

Die Magermilch, in manchen Gegenden auch Schmelzmilch genannt, wird noch immer nicht als wichtiges Nahrungsmittel anerkannt, weil sie nicht jedem Gaumen behagt und weil ihr hoher Ernährungswert noch wenig bekannt ist. Tatsächlich zählt sie zu den einweisigsten Nahrungsmitteln; sie enthält nämlich sämtliche, bei der Umwandlung von Milch in Butter nach Abgabe des fetten verbleibenden guten Stoffe der Vollmilch und zeichnet sich durch leichte Verdaulichkeit aus, so daß sie auch von einem Magen getragen werden kann, dem andere Milch wegen ihres Fettreichtums nicht bekommt. Nun ist allerdings der herbe Geschmack der Magermilch wenig geeignet, ihr Viehhäber zu gewinnen. Leider kommt sie auch in manchen Orten in gepanschem Zustande in den Verkehr, zumal da sich ein nachträglicher Wasserzusatz nicht gleich feststellen läßt. Wenn die Magermilch heute nicht sorgfältig genug behandelt wird, liegt dies auch daran, daß sie fast nur als Schweinefuttermittel zur Verwendung kommt. Diese sich erwartende, daß sie allgemein zum unmittelbaren menschlichen Nahrungsmittel werde benutzt werden, so würde sie gewiß auch überall in tadellosem Zustande angeliefert werden. Es ist aber gar nicht notwendig, daß sie als unvermishtes Getränk diene. Sie läßt sich mit überreichlichem Erfolg als Ersatz für die mindestens doppelt so teure Vollmilch zu den verschiedensten Suppen und süßen Speisen, insbesondere Rehspeisen, verwenden und ergibt so leichtverdauliche, daher auch als Kinderkost hoch zu bewertende und nahrhafte Gerichte. Wenig bekannt dürfte sein, daß Magermilch auch im Kalao statt der Vollmilch benutzt werden kann und, wenn das Getränk noch auf dem Feuer gut gekocht wird, durchaus keinen unangenehmen oder eigenartigen Geschmack zeigt. Die wertvollen Eigenschaften der Magermilch erscheinen auch in den sogenannten Magerkäsen, von denen der Dörzkäse und der Münchener Bierkäse längst allgemeine Verköstigung genießen.

Gröbba. Im hiesigen Einwohnermeldeamt gelangten im Monat Dezember 1914 227 Personen zur polizeilichen Meldung. Davon entfielen auf Anmeldungen 114 und auf Abmeldungen 113 Personen. Die Zugangszahl übersteigt somit die Wegzugzahl um 1. Es gelangten außerdem beim hiesigen Standesamte noch 13 Geburten und 7 Sterbefälle zur Anzeige. Mithin sind 6 Personen mehr geboren als gestorben. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Gröbba betrug Ende Dezember 1913: 6177 Personen, Ende Dezember 1914: 6463 Personen.

Otrau. In einem hiesigen Sattlergeschäft erschien im Laufe vorigen Sommers zu verschiedenen malen ein Unbekannter und hat sich unter den unwahren Angaben, er sei von einem der Geschäftsinhaber bekannten Gutsbesizers beauftragt, verschiedene Gegenstände als Karbische, Striegel und mehrere Peitschen zu holen, erschwandelt. Jetzt wurde von dem hier stationierten Wendarm als Täter ein russischer Saisonarbeiter ermittelt und in Haft genommen. Er war noch im Besitz der erschwandelten Gegenstände.

Meißen. Mehr als 50000 Mark in Gold wurden bei der Kasse der Königl. Amtshauptmannschaft Meißen in den letzten beiden Monaten gegen Papiergeld umge-